

Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

Die Kreisversammlung möge zustimmen, die Finanzordnung wie folgt zu ändern:

§	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Finanzordnung“
1	-	<u>Die Finanzwirtschaft des Kreises Essen im WTTV e.V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.</u>
2	-	<u>Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e.V. ergeben. Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.</u>
3	-	<u>Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V.“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.</u>
4	-	<u>Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos. Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.</u>
5	-	<u>Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen. Die Kassenprüfer berichten anl. der Kreisversammlung in mündlicher und schriftlicher Form.</u>

**Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung
an die Kreisversammlung Essen 2009**

§	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Finanzordnung“
6	-	<u>Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.</u>
7	-	<u>Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der Wettspielordnung und Satzung die am 1.7.1978 beschlossene sowie am 1.7.1983, 1.12.1992, 1.6.2003, 1.7.2007 und 3.6.2008 überarbeiteten Fassungen. Diese Finanzordnung und ihre Anlage tritt mit Wirkung vom 26.05.2009 in Kraft.</u>

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
1	Gebühren	Gebühren
1.1	Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage beträgt € 50,00.	Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage beträgt € 50,00.
1.2	Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher € 25,00 sowie für Vereine als E-Mail-Bezieher € 10,00.	Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher € 25,00 sowie für Vereine als E-Mail-Bezieher € 10,00.
1.3	Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Damen und Herren, Senioren-Pokal.	Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Damen und Herren, Senioren-Pokal.
1.4	Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt € 25,00.	Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt € 25,00*.
2	Automatische Strafen (in Anlehnung an Punkt A 17.1 der WO)*	Automatische Strafen (in Anlehnung an Punkt A 17.1 der WO)* <u>Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17.1 der WO des WTTV.</u>
2.1	Spielen ohne Spielberechtigung, falsche Ersatzgestellung/Doppelaufstellung 10 €	Spielen ohne Spielberechtigung <u>oder ohne Einsatzberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler</u> , falsche Ersatzgestellung/Doppelaufstellung 10 €
2.2	Nichtantreten einer Mannschaft zum Meister-	Nichtantreten einer Mannschaft zum Meister-

**Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung
an die Kreisversammlung Essen 2009**

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
	schafts- oder Pokalspiel, wenn Spielverlust die Folge ist Damen/Herren 50 €, Jugend 30 €	schafts- oder Pokalspiel, wenn Spielverlust die Folge ist Damen/Herren 50 €, Jugend 30 €
2.3	Nichtantreten im Wiederholungsfall (nach 2.2) Damen/Herren 100 €, Jugend 50 €	Nichtantreten im Wiederholungsfall (nach 2.2) Damen/Herren 100 €, Jugend 50 €
2.4	Unvollständiges Antreten (je Spieler/in) Damen/Herren 10 €, Jugend 5 €	Unvollständiges Antreten <u>einer Mannschaft pro fehlendem Spieler (je Spieler/in), (außer bei untersten Mannschaften)</u> Damen/Herren 10 €, Jugend 5 €
2.5	Zurückziehung einer Mannschaft nach Meldeschluss Damen/Herren 40 €, Jugend 20 €	Zurückziehung einer Mannschaft <u>während der laufenden Meisterschaftssaison oder nach dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Meldeschluss/Meldetermin (frühestens nach dem 1. Juni eines jeden Jahres)</u> Damen/Herren 40 €, Jugend 20 €
2.6	Fehlen oder Verwenden eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars oder nicht ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichtes 10 €	Fehlen oder Verwenden eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars oder nicht ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichtes 10 €
2.7	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“, 10 €	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“, 10 €
2.8	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“ im Wiederholungsfall 20 €	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“ im Wiederholungsfall 20 €
2.9	Verursachung eines Spielabbruchs 50 €	Verursachung eines Spielabbruchs 50 €
2.10	Spiele gegen gesperrte Vereine 15 €	Spiele gegen gesperrte Vereine 15 €
2.11	Durchführen eines nicht genehmigten Turniers 15 €	Durchführen eines nicht genehmigten Turniers 15 €
2.12	Spiele einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots 10 €	Spiele einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots 10 €
2.13	Spiellokal 30 Minuten vor der Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand 10 €	Spiellokal 30 Minuten vor der Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand 10 €
2.14	Spiellokal zur angesetzten Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand 20 €	Spiellokal zur angesetzten Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand 20 €
2.15	Nichteinhaltung von Terminen 10 €	Nichteinhaltung von Terminen 10 €
2.16	Vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht 50 €	Vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht 50 €

**Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung
an die Kreisversammlung Essen 2009**

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
2.17	:	<u>Durchführung von Meisterschafts- oder Pokalspielen ohne Verwendung von Spielfeldabgrenzungen oder Zählgeräten.</u> <u>10 €</u>
2.18	:	<u>Verstoß gegen A 6.2 (hier: Verwendung von zugelassenen Materialien gleichen Fabrikats und gleicher Farbe)</u> <u>10 €</u>
2.19	-	<u>Unentschuldigtes Fehlen bei Bezirksmeisterschaften</u> <u>15 €</u>
		<p><u>Die Bezirke und Kreise können für ihr Zuständigkeitsgebiet im Jugendbereich niedrigere Mindeststrafen festsetzen.</u></p> <p><u>Die automatischen Strafen schließen andere Strafen, die bei einem solchen Vergehen u.U. anzuwenden sind (z. B. Punktabzug, Spielsperre usw.) keinesfalls aus. Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen. Hält eine spielleitende Stelle eine automatische, im Katalog verzeichnete Mindeststrafe nicht für ausreichend, muss sie den Fall an den zuständigen Spruchausschuss abgeben.</u></p> <p><u>Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gem. §8 der Finanzordnung des WTTV in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.</u></p>
3	Ordnungsgebühren auf Kreisebene	Ordnungsgebühren auf Kreisebene
3.1	Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zur JHV und den zusätzlich einberufenen Kreisversammlungen alle Vereine einen Vertreter entsenden. Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,00 € belegt.	Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zur JHV und den zusätzlich einberufenen Kreisversammlungen alle Vereine einen Vertreter entsenden. Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,00 € belegt.

Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
4	Kostenerstattungen*)	Kostenerstattungen*)
4.1	Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, gelten je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gem. Finanzordnung des WTTV folgende Vergütungssätze, sofern keine Verpflegung gestellt wird: Bis 5 Stunden 7,00 € 5-8 Stunden 13,00 € 8-24 Stunden 20,00 €	Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, gelten je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gem. Finanzordnung des WTTV folgende Vergütungssätze, sofern keine Verpflegung gestellt wird: Bis 5 Stunden 7,00 € 5-8 Stunden 13,00 € 8-24 Stunden 20,00 €
4.2	Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG 2. Klasse) oder bei Benutzung eines PKWs 0,30 € je km für die An- und Rückfahrt abgerechnet werden.	Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG 2. Klasse) oder bei Benutzung eines PKWs 0,30 € je km für die An- und Rückfahrt abgerechnet werden.
4.3	Auslagen der Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes für Porto und Telefon werden ohne Einzelnachweis, Sachkosten aber möglichst gegen Vorlage der Belege erstattet.	Auslagen der Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes für Porto und Telefon werden ohne Einzelnachweis, Sachkosten aber möglichst gegen Vorlage der Belege erstattet.
4.4	Kostenabrechnungen sind schriftlich mindestens einmal jährlich bis zum 30. April dem Kreisvorsitzenden einzureichen, der die Auszahlung durch den Kassenwart veranlasst.	Kostenabrechnungen sind schriftlich mindestens einmal jährlich bis zum 30. April dem Kreisvorsitzenden einzureichen, der die Auszahlung durch den Kassenwart veranlasst.
5	Startgelder bei den Stadt- und Kreismeisterschaften	Startgelder bei den Stadt- und Kreismeisterschaften
5.1	Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Junioren/innen, Senioren/innen) beträgt für Einzel und Doppel (einschl. 1,- € Verbandsabgabe) bei Stadtmeisterschaften 4,00 € Kreismeisterschaften 5,00 € Bei Starts in weiteren Klassen: Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 3,00 €	Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Junioren/innen, Senioren/innen) beträgt für Einzel und Doppel (einschl. 1,- € Verbandsabgabe) bei Stadtmeisterschaften 46,00 € Kreismeisterschaften 57,00 € Bei Starts in weiteren Klassen: Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 3,00 €
5.2	Das Startgeld in allen Jugendklassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 3,00 € Bei Starts in weiteren Jugendklassen: Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 2,00 €	Das Startgeld in allen Jugendklassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 35,00 € Bei Starts in weiteren Jugendklassen: Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils 2,00 €
5.3	Jugendliche, die mit einer Turnierfreigabe oder Seniorenerklärung in einer für sie offenen Seniorenklasse spielen, müssen hierfür ein Startgeld in folgender Höhe entrichten: 3,00 €	Jugendliche, die mit einer Turnierfreigabe oder Seniorenerklärung in einer für sie offenen Seniorenklasse spielen, müssen hierfür ein Startgeld in folgender Höhe entrichten: 3,00 €

**Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung
an die Kreisversammlung Essen 2009**

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
6	Kostenregelung für die Ausrichtung von Stadt- und Kreismeisterschaften	Kostenregelung für die Ausrichtung von Stadt- und Kreismeisterschaften
6.1	<p>Stadtmeisterschaften</p> <p>Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehört auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung.</p> <p>Darüber hinaus sind vom Startgeld an den Kreis abzuführen:</p> <p>a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung 0,10 € b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung 0,10 €</p>	<p>Stadtmeisterschaften</p> <p>Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehört auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung.</p> <p>Darüber hinaus sind vom Startgeld an den Kreis abzuführen:</p> <p>a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung 0,10 € b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung 0,10 €</p>
6.2	<p>Kreismeisterschaften</p> <p>Das Startgeld (ohne Verbandsabgabe) steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat.</p> <p>Darüber hinaus sind an den Kreis abzuführen:</p> <p>a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung 0,10 € b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung 0,10 €</p> <p>Die Urkunden werden vom Kreis Essen beim WTTV bestellt. Die Rechnung dafür ist durch den ausrichtenden Verein zu begleichen, der auch für die Urkunden-Beschriftung zuständig ist.</p>	<p>Kreismeisterschaften</p> <p>Das Startgeld (ohne Verbandsabgabe) steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat.</p> <p>Darüber hinaus sind an den Kreis abzuführen:</p> <p>a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung 0,10 € b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung 0,10 €</p> <p>Die Urkunden werden vom Kreis Essen beim WTTV bestellt. Die Rechnung dafür ist durch den ausrichtenden Verein zu begleichen, der auch für die Urkunden-Beschriftung zuständig ist.</p>
6.2.4 <u>6.3</u>	Die Bearbeitungsgebühren aus 6.1 und 6.2, Abschnitt b) werden als zusätzliche Aufwandsentschädigung den mit der Erstellung der Starterlisten bzw. der Startgeldabrechnung befassten Sportkameraden gezahlt.	Die Bearbeitungsgebühren aus 6.1 und 6.2, Abschnitt b) werden als zusätzliche Aufwandsentschädigung den mit der Erstellung der Starterlisten bzw. der Startgeldabrechnung befassten Sportkameraden gezahlt.
6.2.2 <u>6.4</u>	Alle Kosten der Vorstandsmitglieder an den Turniertagen und bei der Auslosung (Spesen, Fahrtkosten), sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand der Ausschreibungen trägt der Kreis. Ausgenommen davon ist der aktive Einsatz von Vorstandsmitgliedern in der Turnierleitung auf Wunsch des ausrichtenden Vereins, wenn das Vorstandsmitglied diesem nicht angehört.	Alle Kosten der Vorstandsmitglieder an den Turniertagen und bei der Auslosung (Spesen, Fahrtkosten), sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand der Ausschreibungen trägt der Kreis. Ausgenommen davon ist der aktive Einsatz von Vorstandsmitgliedern in der Turnierleitung auf Wunsch des ausrichtenden Vereins, wenn das Vorstandsmitglied diesem nicht angehört.

Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
6.35	Die Kosten des Oberschiedsrichters tragen die ausrichtenden Vereine.	Die Kosten des Oberschiedsrichters <u>bei Stadt- und Kreismeisterschaften</u> tragen die ausrichtenden Vereine.
7	Sonstiges	Sonstiges
7.1	Für alle durch den Kreis Essen zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler übernimmt der Kreis das Startgeld. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld jedoch durch den Verein zurückzuzahlen. Außerdem wird in solchen Fällen über den Verein eine Ordnungsstrafe von 15,00 € gegen die Spielerin/den Spieler verhängt.	Für alle durch den Kreis Essen zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler übernimmt der Kreis das Startgeld. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld jedoch durch den Verein zurückzuzahlen. Außerdem wird in solchen Fällen über den Verein eine Ordnungsstrafe von 15,00 € <u>gem. 2.19</u> gegen die Spielerin/den Spieler verhängt.
7.2	Die an den Endspielen um den Stadtpokal der Damen und Herren sowie um den Kreispokal beteiligten Mannschaften erhalten vom Kreis Essen ein Verzehrgeld von 15,00 € je Spieler/in.	Die an den Endspielen um den Stadtpokal der Damen und Herren sowie um den Kreispokal beteiligten Mannschaften erhalten vom Kreis Essen ein Verzehrgeld von 15,00 € je Spieler/in <u>(max. 4 Spieler/innen im Stadtpokal und max. 6 Spieler im Kreispokal)</u> .
7.3	Vereine, die ein Jugend-Sichtungsturnier ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 2,00 € je Teilnehmer. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugend-, Schüler- oder Mädchenwart bestätigte Abrechnung dem Kassenswart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.	Vereine, die ein Jugend-Sichtungsturnier ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 2,00 € je Teilnehmer. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugend-, Schüler- oder Mädchenwart bestätigte Abrechnung dem Kassenswart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.
	Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der WO bzw. der Satzung des WTTV und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.	Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der WO bzw. der Satzung des WTTV und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.
	Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der WO und Satzung die am 1.7.1978 beschlossene sowie am 1.7.1983, 1.12.1992, 1.6.2003, 1.7.2007 und 3.6.2008 überarbeiteten Fassungen.	Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der WO und Satzung die am 1.7.1978 beschlossene sowie am 1.7.1983, 1.12.1992, 1.6.2003, 1.7.2007, und 3.6.2008 <u>und 26.5.2009</u> überarbeiteten Fassungen.
	Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 03.06.2008 geändert.	Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 26.05.2009 geändert.
	Die nach Maßgabe von § 38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser	Die nach Maßgabe von § 38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung



**Antrag des Kreisvorstands auf Finanzordnungsänderung
an die Kreisversammlung Essen 2009**

	Alte Fassung „Finanzordnung“	Neue Fassung „Anhang zur Finanzordnung“
	Satzung erfolgte am 06.06.2008.	erfolgte am 06.06.2008.

Begründung:

Nach den im letzten Jahr auf der Kreisversammlung beschlossenen Änderungen der Finanzordnung wurde seitens des WTTV eine Genehmigung nicht erteilt. In enger Abstimmung mit dem WTTV erfolgte daraufhin eine komplette Überarbeitung der Finanzordnung. Die hier vorgelegte Fassung entspricht der zuletzt mit dem WTTV abgestimmten „genehmigungsfähigen“ Fassung.

gez. Josef Wierig
1. Vorsitzender

Essen, im Mai 2009